

GEMEINDE GESSERTSHAUSEN

LANDKREIS AUGSBURG



**Zuschussrichtlinien der
Gemeinde Gessertshausen**

Stand: 02.12.2014

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
1.	Zuschussgewährung	3
2.	Frist und Form der Anträge	3
3.	Auszahlung von Zuschüssen	4
4.	Rückforderung	4
B.	Investitionskostenzuschüsse	4
C.	Förderung der Jugend	5
	Allgemeine Jugendförderung	5
D.	Ausbildungskostenzuschuss	5
F.	Zuschuss für Eltern-Kind-Gruppen	5
G.	Seniorenarbeit	5
	Seniorenclub Gessertshausen, Seniorenrunde Margertshausen, Wollishausen, Deubach	Seniorenrunden in Döpshofen, 5
H.	Förderung karitativer Einrichtungen und Organisationen	6
	VdK-Ortsverband und AWO-Ortsverband	6
I.	Kirchliche Zuschüsse	6
1.	Abtei Oberschönenfeld	6
2.	Katholische Kirchen	6
3.	Evangelische Kirche	6
J.	Volkstrauertag	6
K.	Ortsverschönerung	6
L.	Zuschuss zu den Anschaffungs- und Restaurierungskosten für Fahnen und Standarten	6
M.	Nutzung von Sportstätten oder Vereinsheimen der Gemeinde	7
M.	Altpapiersammlungen der Vereine	7
N.	Schlussklausel, Inkrafttreten	7

Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst und Tradition in der Gemeinde Gessertshausen ist ohne die Vereine nicht vorstellbar. Die örtlichen Vereine erfüllen einen bedeutenden Auftrag innerhalb unseres Gemeinwesens und bilden die Grundlage für ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement in unserer Gemeinde.

In Würdigung und Anerkennung der für gesellschaftliches Engagement geleisteten Arbeit fördert die Gemeinde Gessertshausen nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet Gessertshausen ansässigen Vereine, Institutionen und sonstigen Organisationen. Das Engagement der Vereine im Bereich der Jugendarbeit soll darüber hinaus in besonderer Weise anerkannt und gefördert werden.

A. Allgemeines

1. Zuschussgewährung

Die Gemeinde Gessertshausen gewährt Zuschüsse an Vereine und nachfolgend aufgeführte Institutionen, die in der Gemeinde Gessertshausen ansässig sind, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung. Ein rechtlicher Anspruch kann nicht abgeleitet werden.

Zuschüsse können nur Vereine erhalten, die im Vereinsregister eingetragen sind oder Gruppierungen, die einem übergeordneten Dachverband angehören, ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Gessertshausen haben oder überwiegend Gessertshausener Bürgerinnen und Bürger als ihre Mitglieder aufweisen. Der Verein muss gemeinnützig und der Vereinszweck auf Dauer angelegt sein.

Andere Vereine oder Gruppierungen können dann Zuschüsse der Gemeinde bekommen, wenn sie eine gefestigte Organisation aufweisen und einen gemeinnützigen Zweck im Gemeindegebiet verfolgen. Die Förderungswürdigkeit muss vom Antragsteller schriftlich dargelegt und durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden.

Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie andere Wählergruppen, die Kandidaten für die Wahl zu einem öffentlichen Amt stellen, erhalten keine Zuschüsse.

Alle durch die Gemeinde gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden, d.h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden. Eine jederzeitige Überprüfung auf zweckentsprechende Verwendung durch die Gemeinde muss zugestanden werden.

2. Frist und Form der Anträge

Anträge für das Folgejahr sind für Zuschüsse bis spätestens 1. Oktober zu stellen. Treten im Laufe des Haushaltsjahres unvorhergesehene Maßnahmen auf (z.B. dringende Reparaturmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen usw.), so sind die Zuschussanträge für diese Zwecke unmittelbar nach Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Auszahlung der Zuschüsse kann in diesem Fall erst im kommenden Jahr erfolgen.

Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Verwendungszweck und Beschreibung der zu fördernden Maßnahme
- Kostenaufstellung
- beantragte und/oder gewährte Zuschüsse anderer Rechtsträger
- Vorliegen der Jahresrechnung des Vorjahres mit Kassenbestand zum 31.12. bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung des Vereins bei Zuschüssen über 5.000 €

3. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen durch die Gemeinde erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Antrag liegt vor
- Genehmigter Haushalt der Gemeinde
- bei allen Zuschussarten sind die vereinzelt geforderten Unterlagen beizubringen (z.B. Vorlage von Rechnungen, Listen von Personen, Verwendungsnachweis usw.)
- Zuschüsse dürfen nur in die Bereiche einfließen, für die sie beantragt werden (z.B. allgemeiner Jugendförderzuschuss nur für die Jugendförderung)
- Zuschussanträge bis 1.500 Euro werden auf der Basis dieser Richtlinien durch die 1. Bürgermeisterin bewilligt und anschließend im Gemeinderat bekanntgegeben.

4. Rückforderung

Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben im Zuschussantrag gemacht wurden.

Ebenso sind ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel zurückzuerstatten.

B. Investitionskostenzuschüsse

Investitionskostenzuschüsse sind:

1. Die Errichtung, Renovierung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Anlage von Sportplätzen. Grunderwerbskosten werden nicht gefördert.

Für die Gewährung von Zuschüssen müssen Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitenplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Belastungen (Folgekosten) beizufügen. Es ist vom Verein festzustellen, dass die Folgekosten durch den Verein selbst finanziert werden können.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung bezuschusst werden, kann die Gemeinde verlangen, dass unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt und mit der Antragstellung vorgelegt wird.

2. Sportgeräte, Übungsgeräte, sonstige bewegliche Güter oder Anschaffungen sind Investitionen, wenn ihre Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut über 410 Euro netto liegen (keine Kumulation mehrerer Gegenstände möglich).

Bei Neubeschaffungen mit Gesamtkosten über 1.000 Euro sind wenn möglich zwei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen, mit Gesamtkosten über 5.000 Euro möglichst drei Vergleichsangebote. Der Zuschussantrag ist vor der Beschaffung der beweglichen Güter zu stellen.

3. Investitionskostenzuschüsse nach B Nr. 1 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Gemeinde und der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers in der Regel mit 10% bezuschusst. Zuschüsse nach B Nr. 2 werden mit 30% der Anschaffungskosten bezuschusst.

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt über einen Verwendungsnachweis und/oder Rechnungen.

C. Förderung der Jugend

Allgemeine Jugendförderung

Organisationen, die im Rahmen der Jugendarbeit tätig werden und dem gemeinnützigen Zweck der Jugendförderung dienen, erhalten einen jährlichen Jugendförderungszuschuss pro jungdlichem Vereinsmitglied. Jugendliche sind Personen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres (Stichtag jeweils der 01. Januar des Jahres der Antragstellung). Die Zahl der Jugendlichen (Stichtag 01. Januar des jeweiligen Jahres) sind vom Vorstand des Vereins zu bestätigen. Eine entsprechende Liste mit Adresse und Geburtsdatum ist dem Antrag beizulegen.

Der Zuschuss für die Jugendarbeit eines Vereins wird pro jungdlichem Vereinsmitglied in gleicher Höhe wie der Zuschuss des Landkreises gewährt (derzeit 5,00 €). Diese Zuschüsse werden jeweils an die Höhe des Landkreiszuschusses angepasst, falls sich diese ändern.

D. Ausbildungskostenzuschuss

Der Grundbetrag für den Ausbildungskostenzuschuss der Blaskapellen, Blasorchester oder Spielmannszügen u.ä beträgt jährlich pro Verein 500 Euro. Je jungdlichem Mitglied werden zusätzlich 5 Euro Zuschuss gewährt. Unabhängig davon wird für die in Ausbildung befindlichen Jugendlichen ein Zuschuss von je 15 Euro gewährt. Mit dem Antrag ist auch der Nachweis über die Ausbildung (z.B. Einzelunterricht) zu erbringen. Der Zuschuss wird längstens für eine Ausbildungszeit von drei Jahren bewilligt.

F. Zuschuss für Eltern-Kind-Gruppen

Eltern-Kind-Gruppen oder Krabbelgruppen werden dann bezuschusst, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Mindestens fünf Mütter bzw. Väter bilden mit ihren Kindern im Alter bis zu vier Jahren unter pädagogischer oder sonstiger fachlich geeigneter Leitung eine Gruppe, die sich mindestens vierzehntägig jeweils für zwei Stunden trifft, um gemeinsam zu spielen und zu lernen.

Die einzelne Gruppe muss die regelmäßige durchschnittliche Teilnehmerzahl glaubhaft nachweisen. Der Zuschuss beträgt pro teilnehmendem Kind und Monat 2 Euro.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der entsprechenden Teilnehmerlisten am Jahresende gewährt.

G. Seniorenarbeit

Seniorenclub Gessertshausen, Seniorenrunde Margertshausen, Seniorenrunden in Döpshofen, Wollishausen, Deubach

Für die Durchführung von Weihnachtsfeiern für Senioren erhalten die genannten Vereinigungen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Jahr.

H. Förderung karitativer Einrichtungen und Organisationen

VdK-Ortsverband und AWO-Ortsverband

VdK und Arbeiterwohlfahrt erhalten für die Betreuung von hilfsbedürftigen Bürgern einen jährlichen Zuschuss von 100 Euro.

I. Kirchliche Zuschüsse

1. Abtei Oberschönenfeld

Die Abtei Oberschönenfeld hat herausragende Bedeutung für die Gemeinde Gessertshausen, aber auch weit über das Gemeindegebiet hinaus. Investitionsmaßnahmen der Abtei werden mit 5 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst. Für die Gewährung des Zuschusses ist ein Beschluss des Gemeinderats zwingend erforderlich.

2. Katholische Kirchen

Investitionsmaßnahmen der katholischen Kirche im Gemeindegebiet Gessertshausen bezuschusst die Gemeinde Gessertshausen in der Regel mit 10% der nachgewiesenen Kosten. Im Fall Deubach beträgt der Zuschuss in der Regel 5% der nachgewiesenen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses ist ein Beschluss des Gemeinderats zwingend erforderlich.

3. Evangelische Kirche

Investitionsmaßnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Diedorf-Gessertshausen bezuschusst die Gemeinde Gessertshausen in der Regel mit 5% der nachgewiesenen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses ist ein Beschluss des Gemeinderats zwingend erforderlich.

J. Volkstrauertag

Die Kränze für den Volkstrauertag, die über die jeweiligen Soldatenvereine organisiert werden, bezuschusst die Gemeinde mit den tatsächlich angefallenen Kosten, maximal jedoch 130 Euro pro Ortsteil und Jahr.

K. Ortsverschönerung

Der Gartenbauverein erhält für ortverschönernde Arbeiten in öffentlichen Grünflächen einen Zuschuss von 4 Euro pro Arbeitsstunde, maximal jedoch 200 Euro pro Jahr. Die Arbeitsstunden sind nachzuweisen. Die einzelnen Maßnahmen sind vor Beginn von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

L. Zuschuss zu den Anschaffungs- und Restaurierungskosten für Fahnen und Standarten

Der Zuschussbetrag für die erstmalige Anschaffung oder die Restaurierung einer Fahne oder Standarte beträgt 10 % der nachgewiesenen Kosten. Hierzu sind wenn möglich mindestens zwei Kostangebote vorzulegen. Zuschüsse anderer Gemeinden werden auf diesen Betrag angerechnet.

Uniformen (außer bei den Freiwilligen Feuerwehren), Kostüme, Sportkleidung oder sonstige Kleidungsstücke werden nicht bezuschusst.

M. Nutzung von Sportstätten oder Vereinsheimen der Gemeinde

Die Schwarzachhalle steht den örtlichen Vereinen gebührenfrei zur Verfügung, die Belegung und Abrechnung von Nebenkosten regelt die gültige Benutzungs- und Gebührenordnung.

M. Altpapiersammlungen der Vereine

Vereine, die im Gemeindegebiet Gessertshausen (gesamtes Gebiet oder Teile davon) Altpapiersammlungen durchführen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 5 € pro Tonne Altpapier. Der Antrag ist beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen, Nachweise über die Sammelmenge sind beizufügen.

N. Schlussklausel, Inkrafttreten

Diese neuen Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bestehenden Förderrichtlinien und vergleichbaren Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.